

Verhaltenskodex

1 ALLGEMEINES

Das Thema Nachhaltigkeit hat bei GAG einen sehr hohen Stellenwert. Getreu unserer Vision «Innovationen für eine bessere Welt» leisten wir unseren Beitrag zur weltweiten Ernährung und klimafreundlichen Mobilität.

In unserer langfristigen Geschäftsstrategie übernehmen wir ganz selbstverständlich ethische, soziale und ökologische Verantwortung.

GAG erwartet von allen Lieferanten und nachgeordneten Lieferanten, dass sie sich an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene halten und die Anforderungen des vorliegenden Kodex erfüllen. Der Verhaltenskodex stützt sich auf die Grundsätze internationaler Standards wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.

2 ANWENDUNGSBEREICH

Der vorliegende Kodex gilt für alle Lieferanten von GAG, deren Mutter- und Tochtergesellschaften sowie für nachgeordnete Lieferanten und Vertragsunternehmen.

3 VIER PFEILER

3.1 Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren und sich an die zuvor genannten Grundsätze und Übereinkommen zu halten.

3.2 Zwangsarbeit

Wir lehnen jede Form der Zwangsarbeit ab. In Übereinstimmung mit den ILO-Übereinkommen 29 und 105 verpflichtet sich der Lieferant, unter keinen Umständen Gebrauch von Zwangs- oder Pflichtarbeit oder jeglicher anderer Form von Sklaverei oder Menschenhandel zu machen oder davon zu profitieren.

3.3 Kinderarbeit

Wir verurteilen jede Form der Ausbeutung von Kindern, und unsere Lieferanten verpflichten sich, keine Kinder zu beschäftigen, die das im Folgenden angeführte Mindestalter noch nicht erreicht haben. Jedes Kind muss vor wirtschaftlicher Ausbeutung und davor geschützt werden, Arbeiten ausführen zu müssen, die als gefährlich eingestuft werden, einen negativen Einfluss auf die Bildung des Kindes haben oder die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigen. Laut ILO-Übereinkommen 138 beträgt das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit 15 Jahre; in den in Artikel 2.4 des Übereinkommens genannten Ländern beträgt es 14 Jahre. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten liegt in allen Ländern bei 18 Jahren.

3.4 Gerechte und gleiche Behandlung.

Wir lehnen jede Form von Ungerechtigkeit und Diskriminierung ab. Dem ILO-Übereinkommen 111 entsprechend hat der Lieferant jegliche Form von Diskriminierung am Arbeitsplatz zu unterbinden. Er verpflichtet sich, keinerlei physische, psychische, sexuelle oder verbale Übergriffe zu tolerieren.

3.5 Vereinigungsrecht und Recht zu Tarifverhandlungen

Gemäss ILO-Übereinkommen 87 und 98 muss der Lieferant seinen Mitarbeitern das Recht zur Bildung von oder zum Beitritt zu Gewerkschaften sowie das Recht einräumen, Tarifverhandlungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen zu führen.

3.6 Arbeitszeit und Freizeit

Die Arbeitszeiten müssen die Anforderungen aller anzuwendenden Gesetze erfüllen. Überstunden dürfen nur freiwillig geleistet werden und sind gemäss den zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen mit einem höheren Satz zu vergüten. Mitarbeitenden muss in

Übereinstimmung mit den lokal zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen eine Ruhezeit gewährt werden.

3.7 Löhne und Leistungen

Löhne, Leistungen und die Vergütung von Überstunden müssen mindestens die Anforderungen der nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Vereinbarungen erfüllen oder darüber hinausgehen. Der Lieferant gewährt die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen wie Fortzahlung an Feiertagen, bezahlten Jahresurlaub, krankheitsbedingte Fehltage und Elternschaftsurlaub. Disziplinarische Massnahmen in Form von Gehaltsabzügen sind unzulässig.

4 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Lieferant erfüllt die Anforderungen aller anzuwendenden Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und beugt in Übereinstimmung mit dem ILO-Übereinkommen 120 sowie den internationalen Richtlinien zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz arbeitsbedingten Verletzungen und Krankheiten vor.

5 UMWELTSCHUTZ UND NACHHALTIGKEIT

Der Lieferant erfüllt alle Anforderungen der anzuwendenden Gesetze zum Schutz der Umwelt und verbessert seine Umweltbilanz kontinuierlich. Der Lieferant implementiert und dokumentiert ein international anerkanntes Umweltmanagementsystem.

6 UNTERNEHMENSINTEGRITÄT

Jegliche Form von Korruption, Bestechung und unlauterer Geschäftspraktik ist streng untersagt. Der Lieferant erfüllt alle anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere darf der Lieferant keinem Mitarbeiter im GAG Beschaffungswesen, Dienstleistungen, Geschenke oder Vorteile anbieten, die darauf abzielen, das Verhalten des Mitarbeiters hinsichtlich seiner Tätigkeit in der GAG zu beeinflussen. Den Lieferanten ist bekannt, dass GAG Mitarbeiter solche Dienstleistungen, Geschenke oder Vorteile weder annehmen noch anbieten dürfen, und dass bei einem Verstoss sowohl disziplinarische als auch zivil- und strafrechtliche Massnahmen gegen sie ergriffen werden können.

7 SCHUTZ VON MATERIELLEM UND IMMATERIELLEM EIGENTUM

Der Lieferant behandelt geschäftliche, finanzielle und technische Informationen von GAG ebenso wie Geschäftskorrespondenz vertraulich. Er verpflichtet sich materielle und immaterielle Eigentumsrechte von GAG oder von anderen Unternehmen nicht zu verletzen.

8 ZUSTIMMUNG, ÜBERWACHEN UND NACHVERFOLGEN

Der Lieferant stimmt dem vorliegenden Verhaltenskodex ohne Änderungen und Ausnahmen zu. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Umsetzung des Kodex zu gewährleisten. Der Lieferant informiert Mitarbeiter und nachgeordnete Lieferanten über die Anforderungen dieses Kodex. Der Lieferant meldet mutmassliche Verletzungen dieses Kodex und der anzuwendenden Gesetze an den folgenden Kontakt: info@gag.ch

9 FOLGEN

GAG ist berechtigt, bei einer Verletzung des Kodex durch einen Lieferanten jeden Vertrag und alle geschäftlichen Beziehungen mit dem Lieferanten sofort zu beenden, und behält sich weiterhin das Recht vor, weitere rechtliche Massnahmen nach seinem Ermessen zu ergreifen.

Der Lieferant legt zur Bestätigung der umfassenden Erfüllung der genannten Anforderungen ausreichende Belege vor. Darüber hinaus behält sich GAG das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten bei bestehenden und neuen Lieferanten zu überwachen. Dabei kann die Überwachung unangemeldet erfolgen und von einer unabhängigen Drittpartei durchgeführt werden. GAG informiert den Lieferanten über die Ergebnisse der Überwachung. Wenn der Lieferant die Bedingungen des



Kodex nicht erfüllt und seine Gründe GAG nicht unverzüglich mitteilt oder innerhalb eines vereinbarten Zeitraums keine Abhilfemaßnahmen implementiert, behält sich GAG das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen nach eigenem Ermessen mit sofortiger Wirkung und unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Verpflichtung zu beenden.

GAG Gelenkketten & Fertigungstechnik AG
www.gag.ch